Ausschuss Energie

Nachrichtlich:
Geschäftsführer der Mitgliedsverbände

EN-2022-033

1. August 2022
Bt/jr/ak

Verordnungsentwurf zur Gasbeschaffungsumlage nach § 26 EnSiG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt hatten wir Sie am 26. Juli 2022 über die geplante „Gasbeschaffungsumlage" nach § 26 Energiesicherungsgesetz (EnSiG) informiert. Mit dieser sollen die Differenzkosten der Energieversorger zwischen den Gaspreisen am Spotmarkt und den vertraglich festgelegten Preisen gleichmäßig auf alle Gaskunden verteilt werden. Die Bundesregierung strebt an, auf diese Weise weitere staatliche Rettungsmaßnahmen wie die von Uniper in den kommenden Monaten zu vermeiden. Gestern wurde nunmehr ein entsprechender Verordnungsentwurf veröffentlicht, der im Laufe der kommenden zwei Wochen in Kraft treten soll (siehe Anlage a).

Die Eckpunkte der Umlage sind wie folgt angedacht:

- **Höhe der Umlage:** Der Entwurf geht von 15 bis 50 Euro/MWh aus, je nach Entwicklung des Gasverbrauchs in Deutschland und je nach Entwicklung der Gaslieferungen aus Russland. Die Umlage soll erstmals bis zum 15. August 2022 von THE ermittelt und veröffentlicht, und ab dem 1. Oktober 2022 erhoben werden. Die Umlage soll einheitlich für alle Gasverbräuche gelten, eine Unterscheidung etwa zwischen Haushalts- und Industriekunden ist bislang nicht vorgesehen.
- **Dynamik der Umlage:** Im Grundsatz soll die Umlage auf Basis von Prognosedaten für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 1. April 2024 festgelegt sein. Eine kontinuierliche Anpassung des Umlagesatzes ist maximal alle drei Monate möglich und damit frühestens zum 1. Januar 2023. Eine Anpassung muss jeweils zwei Monate im Voraus zum 15. des Monats angekündigt werden (im Beispiel einer Anpassung zum 1. Januar 2023 müsste diese entsprechend zum 15. November 2022 angekündigt werden).
- **Berechnung der Umlage:** Laut der Anlage zum Verordnungsentwurf berechnet sich die Umlage hauptsächlich auf Seiten der Gasimporteure. Maßgeblich ist hier die Differenz aus der geplanten und der anteilig realisierten Gasbeschaffungsmenge im Abrechnungsmonat. Diese wird multipliziert mit der Differenz aus dem ursprünglich geplanten Beschaffungspreis und dem tatsächlichen Preis für die Ersatzbeschaffung

Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V. | Kochstr. 6-7 | 10969 Berlin | E-Mail: info@bvbaustoffe.de | www.baustoffindustrie.de
Postfach 61 04 86 | 10928 Berlin | Telefon: 030 / 7261999-0 | Telefax: 030 / 7261999-12

(Monatsdurchschnitte). Der Gasimporteur soll einen Selbstbehalt von 10 % der so errechneten Kosten tragen. Die Ermittlung der Umlage beschränkt sich dabei auf Verträge für die Beschaffung bzw. den Absatz von Gasmengen, die bis zu bestimmten Stichtagen abgeschlossen wurden.

- **Entstehung der Umlage:** Gasimporteure haben einen Zahlungsanspruch gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE), der die daraus resultierenden Kosten auf die Bilanzkreisverantwortlichen umlegt. Die Erhebung der Umlage von den Endkunden ist im Verordnungsentwurf nicht explizit geregelt, aber es ist davon auszugehen, dass die Bilanzkreisverantwortlichen diese Kosten entsprechend weiterreichen werden.

Gemeinsam mit den anderen energieintensiven Branchen hat der bbs kurzfristig den Verordnungsentwurf kommentiert. Neben einer kritischen Bewertung von Details zur Ausgestaltung der Umlage wurde insbesondere darauf verwiesen, dass die Kostenbelastung der energieintensiven Industrie begrenzt werden und sowohl die inner- wie auch außereuropäische Wettbewerbsfähigkeit erhalten bleiben muss. Inwiefern sich noch substanzielle Änderungen am Entwurf ergeben, ist derzeit jedoch noch nicht abzusehen.

Über die weiteren Entwicklungen halten wir Sie auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Baustoffe –
Steine und Erden e.V.

Michael Basten
Hauptgeschäftsführer

Jens Romeike
Koordinierung Energiepolitik

Anlage